



Stichwort: Compliance Rendez- Vous bei der EM 2016

Der internationale Fußball ist in einer schweren Vertrauenskrise. Grund ist der Korruptionsverdacht im Zusammenhang mit der Vergabe der FIFA-Turniere (siehe dazu unser Update Sportrecht unter <http://bit.ly/1UXaaiW>). Mit der UEFA-Europameisterschaft steht das nächste große Turnier bevor. „Le Rendez-Vous“ in Frankreich ist das Motto – und wieder stellt sich die Frage, was Unternehmen beachten müssen, die Freikarten spendieren möchten: an verdiente Mitarbeiter, Geschäftspartner oder politische Repräsentanten. Um die EM als sportliches Großereignis gemeinsam genießen zu können, müssen bei der Einladung zu Fußballspielen gesetzliche Vorgaben eingehalten werden. Wir geben Ihnen nachfolgend einen Überblick über die straf- und steuerrechtlichen Aspekte der Einladung zu Fußballspielen und sonstigen Events.

Straf- und steuerrechtliche Behandlung von Einladungen zu Fußballspielen

Spätestens seit der Anklage des ehemaligen Vorstands eines Energiekonzerns wegen Vorteilsgewährung aufgrund der Vergabe von Freikarten zur Fußball-WM 2006 ist die in Deutschland weit verbreitete Praxis der Einladung von Politikern und Geschäftspartnern zu Fußballspielen in den Fokus der Ermittlungsbehörden gerückt. Der Vorstand wurde zwar freigesprochen. Gleichwohl besteht – wie auch bei der Gewährung von anderen Geschenken oder Bewirtungen – auch bei Einladungen zu Sportevents die Gefahr, dass Ermittlungen wegen Vorteilsgewährung oder Bestechung eingeleitet werden.

Was ist bei der Entscheidung über die Einladung zu Fußballspielen aus strafrechtlicher Sicht zu beachten?

1. Einladungen an Amtsträger

Die Korruptionsvorschriften für Amtsträger sind streng. Unter Strafe steht nicht nur die Gewährung eines Vorteils als Gegenleistung für eine Dienstpflichtverletzung des Amtsträgers

Diese Information beinhaltet keinen Rechtsrat. Sie ist sorgfältig recherchiert, gibt die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und kann eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

(klassische Bestechung). Strafbar ist eine Zuwendung schon dann, wenn sie im Zusammenhang mit der allgemeinen Dienstausbübung des Amtsträgers steht (Vorteilsgewährung). Der Gesetzgeber will schon den „bösen Schein der Käuflichkeit“ bestrafen und damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes schützen und stärken. Schon die „Klimapflege“ kann daher strafbar sein.

Wer ist Amtsträger? Der Begriff des Amtsträgers ist weit. Neben Beamten und Richtern können z. B. auch Mitarbeiter von Sparkassen, Landesbanken oder kommunalen Unternehmen sowie Verwaltungsangestellte und Politiker erfasst sein. Auch Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen fallen u. U. unter den Amtsträgerbegriff. Auch Zuwendungen an ausländische Amtsträger und Amtsträger europäischer Institutionen können nach deutschem Recht strafbar sein. Der jüngst neu gefasste § 11 des Strafgesetzbuches und der neu geschaffene § 335a ordnen die Anwendbarkeit einzelner Straftatbestände des deutschen StGB auch für korruptive Handlungen ausländischer Amtsträger an. Nicht zu vergessen ist, dass auch die jeweilige nationale Gesetzgebung Sanktionen für korruptive Handlungen auf dem eigenen Staatsgebiet vorsieht.

Muss der Eingeladene eine konkrete Gegenleistung erbringen? Die Einladung zu einem Fußballspiel stellt die von den Korruptionstatbeständen vorausgesetzte Gewährung eines Vorteils dar. Sie muss, um strafbar zu sein, in Zusammenhang mit der Dienstausbübung des Amtsträgers stehen. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Zuwendungsempfänger seine Dienstpflichten verletzt. Ein Strafbarkeitsrisiko besteht bereits, wenn die Zuwendung lediglich in Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht. Das ist schon dann der Fall, wenn der Amtsträger gerade wegen seiner dienstlichen Tätigkeit eingeladen wird. In engen Ausnahmefällen kann die Einladung eines Amtsträgers als Werbemaßnahme für das Unternehmen gewertet werden und daher rechtlich zulässig sein. Dies kommt in Betracht, wenn der Amtsträger eine Repräsentationsfunktion wahrnimmt und aufgrund seines Bekanntheitsgrades als Werbeträger eingeladen wird.

Gibt es feste Wertgrenzen? Sozialadäquate Zuwendungen sind nicht strafbar. Feste Wertgrenzen für erlaubte Zuwendungen existieren allerdings nicht. Die Grenzen zwischen strafbarem und straflosem Verhalten verschwimmen daher.

Als zweifellos straffrei anerkannt sind z. B. Werbegeschenke oder geringwertige Aufmerksamkeiten anlässlich von besonderen Ereignissen wie Jubiläen oder Festtagen. Überschreiten Geschenke, Einladungen oder Bewirtungen indes in ihrem Aufwand erkennbar den gewöhnlichen Lebenszuschnitt des Amtsträgers, liegt hierin ein hohes Strafbarkeitsrisiko. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit reinem Freizeitcharakter. Die Rechtsprechungspraxis nimmt bei der Beurteilung der Strafbarkeit alle vorliegenden Indizien in den Blick: Der Wert, die Art und die Anzahl der gewährten Vorteile werden ebenso berücksichtigt wie z. B. die Beziehung zu dem Eingeladenen oder die Frage, ob in Zukunft Entscheidungen im Rahmen der Zusammenarbeit anstehen. Eine Rolle spielt dabei auch, ob neben die Einladung zu der Veranstaltung noch Übernachtungs- und Bewirtungskosten treten.

Muss der Dienstvorgesetzte zustimmen? Die Genehmigung des Dienstvorgesetzten des Eingeladenen schließt die Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung, nicht aber wegen Bestechung aus. Wir empfehlen, sich die entsprechende Genehmigung durch den Dienstherrn des Eingeladenen bestätigen zu lassen (ggf. in einem im Einladungsschreiben vorgesehenen Formular).

2. Einladungen an Mandatsträger

Auch die Einladung von Mandatsträgern, z. B. Ratsmitgliedern oder Mitgliedern von Landesparlamenten und Bundestag, kann strafrechtliche Relevanz entfalten. Die entsprechende Vorschrift (§ 108e StGB) ist kürzlich sogar noch verschärft worden. Anders als bisher ist nicht lediglich das „Abkaufen“ eines bestimmten Abstimmungsverhaltens im Parlament strafbar. Erfasst ist zukünftig auch die Gewährung eines Vorteils für irgendein Verhalten nach Weisung des Gebers bei Wahrnehmung des Mandats.

3. Einladungen an privatwirtschaftliche Geschäftspartner

Die Einladung von privatwirtschaftlichen Geschäftspartnern ist grundsätzlich in einem weiteren Rahmen zulässig als die Einladung von Amtsträgern. Taugliche Bestechungsadressaten sind Angestellte und Beauftragte eines Betriebes. Nicht strafbar sind Einladungen an den Betriebsinhaber.

Muss der Eingeladene eine Gegenleistung erbringen? Die Grenze zur Strafbarkeit ist zum einen überschritten, wenn mit der Einladung zum Fußballspiel eine zukünftige unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erreicht werden soll. Der Eingeladene soll sich also gerade wegen der Einladung für den Einladenden und gegen dessen Konkurrenz entscheiden, nicht aufgrund sachgerechter Kriterien. Es ist nicht erforderlich, dass diese sachwidrige Entscheidung auch fällt; es genügt die bloße Intention. Soll die Einladung hingegen lediglich allgemeines „Wohlwollen“ erzeugen, begründet sie keine Strafbarkeit.

Strafe droht neuerdings auch, wenn als „Gegenleistung“ für den korruptiven Vorteil (also die Einladung) irgendeine Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen vereinbart wird – diese umstrittene Neuregelung gilt erst seit Kurzem und kann dazu führen, dass „abgekaufte“ interne Regelverstöße zur Strafbarkeit führen können.

Gibt es feste Wertgrenzen? Feste Grenzen existieren auch hier nicht: Nicht strafbar sind jedenfalls sozialadäquate Zuwendungen, wobei die Grenzen der Sozialadäquanz in der freien Wirtschaft weiter zu ziehen sind als im öffentlichen Dienst.

Ist die Einladung eines Einkäufers auch strafbar, wenn der Betriebsinhaber zustimmt? Ja, wenn die Einladung auf eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb gerichtet ist. Die Zustimmung des Betriebsinhabers schließt die Strafbarkeit (anders als bei der Vorteilsgewährung an einen Amtsträger) nicht aus. Die entsprechende Zustimmung dokumentiert gleichwohl Transparenz, was nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein entlastendes Indiz ist.

In steuerlicher Hinsicht ist Folgendes zu beachten: Grundsätzlich sind betrieblich veranlasste Sachzuwendungen durch den Empfänger zu versteuern. Der Einladende kann jedoch die Versteuerung übernehmen (sog. „Pauschalversteuerung“). In diesem Fall hat er den Empfänger über die Übernahme der Steuer zu unterrichten.

Im Einzelfall kann eine andere steuerliche Behandlung geboten sein: Werden z. B. Personen eingeladen, die eine politische Repräsentationsaufgabe wahrnehmen, stellt die Einladung unter Umständen keine steuerpflichtige Zuwendung dar,

Welche steuerrechtlichen Aspekte sind bei der Einladung zu Fußballspielen zu beachten?

weil sie als Bestandteil der Tätigkeit des Repräsentanten gewertet werden kann.

Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen nur einkommensteuerpflichtige Zuwendungen pauschalversteuert werden (BFH, Urt. v. 16.10.2013 – VI R 52/11, VI R 57/11 und VI R 78/12).

Haben Sie Fragen zum Thema Einladungen, Geschenke und Bewirtungen im Geschäftsverkehr? Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme. In einem ersten Gespräch machen wir uns ein Bild von Ihrem Unternehmen und analysieren die branchen- und unternehmensspezifischen Risiken. Auf dieser Basis nehmen wir eine erste Beurteilung der Situation vor und machen Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Sowohl im steuerlichen als auch im strafrechtlichen Bereich verfügen wir über jahrelange Expertise. Unsere anwaltliche Tätigkeit umfasst sowohl die Präventivberatung als auch die Verteidigung im Ernstfall eines Strafverfahrens – von Unternehmen und von Einzelpersonen gleichermaßen. Unsere Compliance-Beratung profitiert von unserer Erfahrung als Wirtschaftsstrafverteidiger: **Nur wer die strafrechtliche Krise kennt, kann sie vermeiden helfen.** Auf diese Unterstützung zählen börsennotierte Gesellschaften, mittelständische Unternehmen, kommunale Gesellschaften, Einzelkaufleute und Individualpersonen.

Haben Sie weitere Fragen?
Sprechen Sie uns an!



Rechtsanwalt
Dr. Dieter Bohnert



Rechtsanwältin
Anna Coenen



Rechtsanwalt
Gerd Kostrzewa



Rechtsanwältin
Dr. Sabine Ottow

Ihre Ansprechpartner



Rechtsanwalt
Dr. Markus Rheinländer



Rechtsanwältin
Dr. Susanne Stauder



Rechtsanwalt
Urs Jakob Stelten



Rechtsanwalt
Dr. André-M. Szesny, LL.M.



Rechtsanwältin
Dr. Goya Tyszkiewicz, LL.B.



Rechtsanwalt
Dr. Thomas Wambach, LL.M.

Kontaktieren Sie uns

T +49 211 60055-215 oder -217

F +49 211 60055-210

E compliance@heuking.de

Wir informieren Sie über aktuelle Entwicklungen im Bereich Compliance und Wirtschafts- und Steuerstrafrecht – aktuell, übersichtlich, kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar.

Internet: www.heuking.de/de/ueber-uns/newsletter.html

Fax-Antwort an: +49 (0) 211 600 55-210

E-Mail-Antwort an: compliance@heuking.de

Update Compliance bestellen

Ihr Name:

.....

Ihre Email-Adresse:

.....

Ihre Adresse:

.....